

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 29

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges

Geschäftsblatt

der gesamten Meisterschaft

XXIX.
Band

Direktion: Walter Fenn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Oktober 1913.

Wochenspruch: Liebst du das Leben, dann verschwendere
keine Zeit.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 10. Oktober für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Albert Remensberger

für einen Umbau im Nebengebäude Seestraße 426, Zürich 2; Fritz Hämiker für einen Umbau im Erdgeschoss Birmensdorferstrasse 140, Zürich 3; Stadt Zürich für einen Umbau im Depotgebäude der Straßenbahn Kalkbreitestrasse 4, Zürich 4; Bürke & Albrecht für einen Lagerschuppen mit Autoremiise Geroldstrasse 107, Zürich 5; J. Leuthold für ein Bienenhaus an der Rötelstrasse, Zürich 6; Österroth Henkel & Co. für ein Doppelwohn- und Geschäftshaus Stampfenbachstrasse 63, Zürich 6; Stadt Zürich für einen Umbau des Wohn- und Nebengebäudes Obstgartenstrasse 2, Zürich; Fr. Albert, Baumeister in Basel für Abänderung der genehmigten Pläne zu fünf Einfamilien- und zwei Mehrfamilienhäusern Spystrasse 14, 16, Gladbachstrasse 42, 56, 58, 60 und 62, Zürich 7; Baugesellschaft Phönix für ein Einfamilienhaus mit Einfriedung Bergstrasse 95, Zürich 7; Walter Blum für eine Überdeckung der Terrasse Zollikerstrasse 188, Zürich 8; Karl Weigle, Architekt, für Werkstatträume im Keller- und Erdgeschoss Matraustr. 47, Zürich 8. — Für zwei Projekte wurde die Bewilligung verweigert.

Eine Prüfung des baulichen Zustandes des Grossmünsterschulhauses in Zürich hat ergeben, daß die massiven Hausteinsfassaden, namentlich auf der Nord- und Ostseite, zum Teil auch die Steinhauer- und Bildhauerarbeiten des historisch und architektonisch wertvollen Kreuzgangs so stark verwittert sind, daß mit ihrer Wiederherstellung nicht mehr zugemahrt werden kann. Auch die Dächer und die Spenglerarbeiten sind reparaturbedürftig. Da das Schulhaus jetzt wegen des inneren Umbaues ohnehin für mehr als ein halbes Jahr von der Schule geräumt werden muß, möchte man die Gelegenheit auch zur Ausführung der Außenrenovation des Gebäudes benutzen, für die beim Grossen Stadtrat ein Kredit von 45,000 Franken nachgesucht wird. Nach dem Umbau wird die Handelsabteilung, die während dieser Zeit im Neubau auf der Hohen Promenade Unterkunft finden soll, wieder ins Grossmünster zurückkehren. Das neue Schulhaus soll am 27. Oktober seine Pforten öffnen.

Nenes Schulhaus in Schwerzenbach (Zürich). Die Schulgemeinde beschloß den Bau eines neuen Schulhauses, statt das bestehende kostspielig umzubauen.

Der Neubau des Kinderanatoriums in Leubringen (Bern). am sonnigen Berghange oberhalb des Dorfes, steht nun im Rohbau vollendet da und blickt weit in das Land hinaus, das durch seine Opferwilligkeit es ermöglichte, hier den kranken Kindern eine Heil- und Heilstätte zu bereitstellen. Wer den schmucken Neubau sieht, wird den leitenden Persönlichkeiten danken, daß sie vom früher beabsichtigten Umbau der alten „Maison Blanche“

Umgang nahmen und zu einem Neubau sich entschlossen, der gestattete, das Sanatorium auch in jeder Hinsicht zweckentsprechend einzurichten. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, daß das Sanatorium im Frühjahr bezogen werden kann.

Fabrikbauten in Dachsenfelden (Bern). Die Fabrik Tavañnes Watch & Co., die über 1100 Arbeiter beschäftigt, soll vergroßert werden. Die Arbeiten haben schon angefangen und die neuen Räume werden Platz bieten für weitere 300 Arbeiter.

Gasversorgung Langnau (Bern). Die im Laufe dieses Sommers von der Firma Rothenbach & Cie. in Bern erstellte Gasanstalt Langnau beginnt mit der Gasabgabe. Die Leitung erstreckt sich über das Gebiet der Ortschaften Langnau und Bärau. Binnen kurzem werden etwa 350 Abonnenten an das Werk angeschlossen sein. Der Gaspreis beträgt $22\frac{1}{2}$ Cts. per m³. Die Anstalt ist im Besitz und wird betrieben von der Firma Gasversorgung Langnau Rothenbach & Cie.

Kurhausbau auf Schwändi (Glarus). (Korr.) Wiederholt ist in der Presse auf die sonnige, freundliche Lage Schwändis hingewiesen worden, und es haben sich Verkehrsverein und Gastwirte bemüht, Erholungssuchende hierauf aufmerksam zu machen. Vergangenen Sommer hat denn auch eine schöne Zahl Fremder die Gashäuser zum Kuraufenthalt bevölkert und sich über die für Ferien wie geschaffene Lage in höchster Anerkennung ausgesprochen, so daß mit Bestimmtheit angenommen werden darf, daß die Zukunft eine erhöhte Frequenz bringen wird. Der Erstellung eines Kurhauses, die seinerzeit in vielversprechender Weise in die Wege geleitet war, ist dem Vernehmen nach neuerdings von kompetenter fachmännischer Seite näher getreten worden, und es ist zu hoffen, daß auch dieses Projekt einmal Gestalt annehmen wird. Wenn auch die Hotelerie zurzeit nicht auf Rosen gebettet ist, so werden bevorzugte Stellen immer noch zum Bau von Hotels oder Kurhäusern ins Auge gefaßt, wie es eben hier der Fall ist.

Die Gasversorgung im Mittelland von Appenzell-Auerrhoden die vom Gaswerk der Stadt St. Gallen ausgeht, ist nunmehr zur Tatsache geworden. In den Gemeinden Trogen und Speicher begann der Betrieb in diesen Tagen und in den Gemeinden Teufen, Bühler und Gais wird die Gasabgabe Ende dieser und zu Anfang nächster Woche beginnen.

Bauliches aus Basel. Raum ist der neue Bahnhof eröffnet und die Bevölkerung dieses Quartiers hat ihrer Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß nun der eiserne Gürtel, der sie von dem städtischen Verkehr abschloß, gefallen, hat auch schon wieder die Bautätigkeit hinter dem neuen badischen Bahnhof eingesezt. Am Ende der Maulbeerstraße, hinter den zahlreichen Biadukten, einmündend in die hintere Bahnhofstraße sind sechs Einfamilienhäuser erstanden, die ihrer Vollendung entgegensehen. Die Raumverhältnisse dieser neuen Häuschen sind zwar bescheiden, gewähren aber einer nicht allzu zahlreichen Familie hinreichend Raum; ihre Inneneinrichtung ist musterhaft zu nennen und zu jedem Häuschen kommt noch ein Hintergärtchen mit anschließendem Wirtschaftsgebäude. Gegenüber diesen Einfamilienhäuschen erhebt sich an der Kreuzung der Maulbeerstraße und der hinteren Bahnhofstraße ein schöner dreistöckiger Neubau, dessen untere Räume für eine Wirtschaft oder einen Laden bestimmt sind. Das Begehr um ein Wirtschaftspatent für dieses Haus ist aber vorderhand noch abgewiesen worden, weil ein Bedürfnis dafür noch nicht vorliege. In der hinteren Bahnhofstraße sind bereits weitere Neubauten projektiert, so daß man bald wieder von einem „Quartier hinter dem badischen Bahnhof“ wird sprechen können.

Bauliches aus Aeschwil (Baselland). Hier entwickelt sich zurzeit eine rege Bautätigkeit. Es gehen daselbst am oberen Ende des Dorfes an der Schönenbuchstrasse mehrere schöne Zweifamilienhäuser der Vollendung entgegen. Auch im Unterdorfe wird gebaut. Wie man hört, sollen für die nächste Zeit daselbst noch weitere Wohnhäuser projektiert sein.

Bauhandwerkerpfandrecht.

Eine Erwiderung.

In der letzten Nummer Ihrer werten Zeitung brachten Sie eine Kritik über den Beschuß des Bundesrates, daß die provisorische Eintragung der Bauhandwerkerhypothek nur gestützt auf eine schriftliche Einwilligung des Grundägertümers oder eine Weisung des Richters erfolgen könne.

Wir sind mit dem Artikel vollständig einverstanden darin, daß die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von den Gerichten weitgehend auszulegen seien, damit der Grundgedanke des Gesetzes: Schutz der Bauhandwerker, zur Anwendung gelange. Im allgemeinen haben die Gerichte das Gesetz in diesem Sinne auch ausgelegt. So hat z. B. die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes dem Bauhandwerker das Pfandrecht auch gegen den Käufer einer Liegenschaft zugestanden, obwohl dieser weder von der Forderung, noch von der Möglichkeit der Belastung der Liegenschaft Kenntnis hatte. Die Rekurskammer hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Bauhandwerkerpfandrecht einen Schutz vor den Manövern gewissenloser Bauppekulanten gewähren solle und daß es sich mit diesem Grundgedanken schlecht vertragen würde, wenn der Eigentümer durch Verkauf der Baute den Handwerker oder Unternehmer um seinen Anspruch prellen könnte. Die Beispiele ließen sich vermehren, daß den Gerichten und Behörden im allgemeinen das richtige Verständnis für diese wichtigen Bestimmungen nicht fehlt.

Der Einsender ist aber der Ansicht, daß der angeführte Beschuß des Bundesrates dem Grundgedanken des Gesetzes nicht entspreche und die Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht wieder aufhebe. Wir sind auch hier damit einverstanden, daß die Einwilligung des Grundägertümers zur Eintragung nicht so leicht erhältlich ist. Aber für diesen Fall verweist eben der Beschuß auf eine Weisung, einen Befehl des Richters, der an die Stelle der Einwilligung tritt. Hier ist der Einsender offenbar der irrtümlichen Ansicht, daß ein eigentlicher Prozeß nötig sei, um einen solchen richterlichen Befehl zu erlangen. „Der langsame Prozeßgang werde die Eintragung verunmöglichen.“ In erster Linie ist aber zu bemerken, daß der Handwerker für die Eintragung die Zeit vom Vertragsabschluß bis drei Monate nach Vollendung der Arbeit zur Verfügung hat. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß das Befehlsverfahren vor Gericht ein beschleunigtes sein muß. Zur Erledigung werden kaum mehr als zwei Wochen in Anspruch genommen. Drittens aber — und auch hier befindet sich der Einsender im Irrtum — muß der Anspruch in diesem Verfahren nicht klipp und klar bewiesen, sondern nur *glaubhaft* gemacht werden. Dazu genügt im allgemeinen der Bauvertrag und die Baurechnung (der Devise). Wenn Zweifel vorhanden sind, wird die provisorische Eintragung bewilligt, aber dem Handwerker zugleich eine Frist angezeigt, um beim Gericht die Klage auf Anerkennung einzuleiten. Somit ist bei einiger Vorsicht des Handwerkers ausgeschlossen, daß die Frist verpaßt wird.

Also gerade so, wie es der Herr Einsender wünscht! Durch Art. 961 des Zivilgesetzbuches ist dieses Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben. Auch er wird uns zugeben